

§. 13.

Verfassung der Franken.

Die Thronfolge war zwar in dem merovingischen Königshause erblich; aber der wirkliche Thronfolger wurde unter den Abkömmlingen des königlichen Hauses durch Wahl bestimmt. Die wahlfähigen Prinzen genossen das Vorrecht, daß sie allein langes, hinten in Locken herunter fallendes oder vielmehr geflochtenes Haar tragen durften. Waren mehrere Königsöhne vorhanden, so theilten sie das Reich, wie ein Erbgut. (Vergl. I. Abth. S. 19. 20). Diese Theilung geschah aber nicht immer auf einerley Weise. Waren nur zwey Prinzen, so bekam der Erstgeborne, unter dem Nahmen Austrasien, diejenigen Länder, die sich von der Loire ostwärts, über den Rhein, bis in Deutschland erstreckten mit der Hauptstadt Meß; dem andern wurden, unter dem Nahmen Neustrien, die übrigen Länder gegeben, die auf der westlichen Seite der Loire gegen den Ocean und die Pyrenäen zu gelegen sind; waren aber mehrere Prinzen, so wurden aus Neustrien mehrere Erbtheile (z. B. Orleans, Paris, Soissons) für die jüngern Prinzen gemacht. Die Töchter waren, nach dem salischen Gesetze, von der Erbfolge ganz ausgeschlossen.

Gallien hatte eine Menge großer und schöner Städte; aber die Könige blieben beständig auf dem Lande. Sie lebten von dem Ertrage der Ländereyen, die Klodwig bey der Eroberung des Landes als Domänen für sich und seine Nachkommen behalten hatte. Außer dem bezogen sie die, von den Römern eingeführten, Zölle des Landes, und bekamen ein Drittheil von allen Strafgeldern, und auf den May-Versammlungen freywillige Gaben, die theils in Gelde, theils in Naturalien bestanden. Sie hielten keine besoldeten Truppen, sondern jeder Franke, der ein Stück Landes (Sors Salica) vom Könige erhalten hatte, mußte dafür persönlichen Kriegsdienst leisten, und nach der Größe seines Besizes, eine bestimmte Anzahl Reissige und Pferde mit Waffen, Proviant und Futter mit sich ins Feld stellen, indessen seine Knechte zu